

99088015027000

Schulen bauen - Förderung beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6006489/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088015027000
Leistungsbezeichnung I	Schulen bauen - Förderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schulen bauen - Förderung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau)
Teaser	Die Städte und Gemeinden sowie die privaten Schulträger bauen die Schulgebäude in Baden-Württemberg.
Volltext	Die Städte und Gemeinden sowie die privaten Schulträger bauen die Schulgebäude in Baden-Württemberg. Schulträger können eine Förderung für Schulbaumaßnahmen vom Land Baden-Württemberg erhalten, wenn die geplante Baumaßnahme erforderlich ist. Das Land Baden-Württemberg fördert die Baumaßnahmen von Räumen für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen. Daneben bezuschusst das Land die Sanierung bestehender Schulgebäude.
Erforderliche Unterlagen	• Förderantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan • Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 mit Lageplan • Baubeschreibung
Voraussetzungen	Das Land fördert Baumaßnahmen, wenn diese erforderlich sind. Bitte nehmen Sie hierzu mit der zuständigen Stelle frühzeitig Kontakt auf. berät Sie zu den Voraussetzungen für eine Förderung.
Kosten	Das zuständige Regierungspräsidium bearbeitet den Förderantrag kostenfrei.
Verfahrensablauf	Bitte klären Sie die Erforderlichkeit Ihrer Schulbau- oder Sanierungsmaßnahme unbedingt mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium, bevor Sie mit dem Bauen beginnen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Stellen Sie Ihren Förderantrag bis zum 1. Oktober eines

Modul	Sachverhalt
	Jahres. Das Regierungspräsidium berücksichtigt den Förderantrag dann für das darauffolgende Jahr.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Es besteht die Möglichkeit zur Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	